

Synopse

Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten

	Änderung der Kantonsverfassung: Ergänzung der Unvereinbarkeiten
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2011/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 58 Gewaltenteilung ¹ Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungskreis der anderen eingreifen. ² Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes sein. ³ Dem Kantonsrat dürfen Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten nicht an-	

¹⁾ BGS [111.1](#).

gehören.	⁴ Dem Kantonsrat dürfen ausserdem die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder kantonaler Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen, nicht angehören.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. In zweimaliger Lesung beraten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.